



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 29. OKTOBER 2010

NR. 43

SEITEN 1873–1939



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



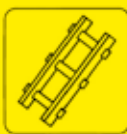
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Landrat
1873	Einberufung
	Regierungsrat
1874	Erwahrung Abstimmungsergebnisse
	Bund
1875	Schiessanzeigen
	Weitere Behörden und Einrichtungen
	<i>Abwasser Uri</i>
1876	Ordentliche Generalversammlung
	<i>Landeskirchen</i>
1877	Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri
1878	Römisch-Katholische Landeskirche Uri
	<i>Schulen</i>
1878	Abschlussprüfungen der Fachmatura Pädagogik (FMP)
	<i>Stiftungen</i>
1879	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)
1880	Eigentumsübertragungen
1885	Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

1888	Auflage- und Einspracheverfahren
1889	Bauplanauflagen
1890	Eisenbahnrechtliche Anhörung
1891	Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung

Verkehrsbeschränkungen

1892	Altdorf
1892	Erstfeld
1892	Silenen

Submissionen

1893	Arbeitsausschreibungen
------	------------------------

Offene Stellen

1902	Kantonale Mittelschule Uri
------	----------------------------

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

- 1903 Aufruf
- 1903 Aufforderung zur Abholung

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1903 Konkurseröffnung

Rechtsauskunft

- 1904 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1904 Gemeinden
- 1904 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 1905 Verordnung über die Pensions-
kasse Uri (Pensionskassenverord-
nung, PKV)
- 1934 Verordnung zum Bundesgesetz
über die Jagd und den Schutz
wildlebender Säugetiere und
Vögel (Jagdverordnung, KJSV);
Änderung
- 1936 Geschäftsordnung des Landrats
(GO); Änderung
- 1938 Reglement über die Organisation
der Regierungs- und der Verwal-
tungstätigkeit (Organisationsregle-
ment, ORR); Änderung
- 1939 Reglement über die Organisation
der Regierungs- und der Verwal-
tungstätigkeit (Organisationsregle-
ment, ORR); Änderung

Landrat

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 17. November 2010, 08.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
- 2.1 Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung und Änderung der Kantonsverfassung
Justizkommission und Regierungsrätin Dr. Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld
- 2.2 Änderung des kantonalen Umweltgesetzes
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
- 2.3 Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
- 2.4 Änderung der kantonalen Lebensmittelverordnung
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
- 2.4 Rechenschaftsbericht über die kantonale Verwaltung in den Jahren 2008 und 2009
Staatspolitische Kommission und Landammann Markus Züst, Vorsteher des Landammannamts, Altdorf
- 2.5 Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege im Kanton Uri in den Jahren 2008 und 2009
Staatspolitische Kommission und Regierungsrätin Dr. Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld
- 2.6 Nachtragskredit für den Beitrag an die Stiftung Behindertenbetriebe Uri
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf

3. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion
 - 3.1 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission des Konkordats der Zentralschweiz BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)
 - 3.2 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)
4. Parlamentarische Vorstösse
 - 4.1 Interpellation Toni Bunschi, Flüelen, zu «Bahn 2030, Planungsunsicherheit für Uri»; eventuelle Beratung
 - 4.2 Interpellation Daniel Furrer, Erstfeld, zu einem Masterplan für die Bahnanlagen in Erstfeld; eventuelle Beratung
 - 4.3 Interpellation Thomas Kempf, Seedorf, zum Ausbaustandard und zur zukünftigen Entwicklung der Industriestrasse Altdorf; eventuelle Beratung
 - 4.4 Interpellation Herbert Enz, Schattdorf, zur Langzeitpflege im Kantonsspital Uri; eventuelle Beratung
 - 4.5 Dringliche Interpellation Stefan Baumann, Altdorf, zum neuen Lohnsystem; eventuelle Beratung
 - 4.6 Interpellation Patrizia Danioth Halter, Altdorf, zur bildungspolitischen Zusammenarbeit in der Zentralschweiz; eventuelle Beratung
5. Fragestunde

Altdorf, 4. Oktober 2010

Im Namen des Landratsbüros
Der Präsident: Thomas Arnold

Regierungsrat

Erwahrung Abstimmungsergebnisse

In seiner Sitzung vom 19. Oktober 2010 hat der Regierungsrat die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 2010 zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG), die Änderung des Gesetzes über das Reussdelta, das Gesetz über die Langzeitpflege, die Änderung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) sowie die Änderung der Verfassung des Kantons Uri (im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden) erwahrt.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Bund

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag	Zeit	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:25 000, Blatt 1232, Oberalppass
-----	------	--------------------------------	--

Komp Zen

Geb D A

Mi 10.11.10 10.00–15.00 gem. Karte Strahlgand 3104.130

Do 11.11.10 08.00–11.00 Koordinaten:
691500/168600

Eingesetzte Waffen: 8.3 cm Rak Rohr

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 0 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis am Schiesstag: Telefon 041 888 83 21; ab Schiesstag: Truppenauskunftsstelle, Telefon 041 874 42 90, oder regionale Auskunftsstelle, Telefon 041 888 84 90.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Kdo Koord Absch 31

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag	Zeit	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:25 000, Blatt 1231, Urseren
Komp Zen			
Geb D A			
Mo	08.11.10	09.00–16.00	gem. Karte Mätteli 3104.050
Di	09.11.10	09.00–16.00	Koordinaten:
Mi	10.11.10	10.00–15.00	686200/160500
Do	11.11.10	08.00–11.00	
Mo	15.11.10	13.30–18.00	
Di	16.11.10	08.00–16.00	

Eingesetzte Waffen: 8.3 cm Rak Rohr und Sprengladungen

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 0 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis am Schiesstag: Telefon 041 888 83 21; ab Schiesstag: Truppenauskunftsstelle, Telefon 041 874 42 90, oder regionale Auskunftsstelle, Telefon 041 888 84 90.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Kdo Koord Absch 31

Weitere Behörden und Einrichtungen

Abwasser Uri

Ordentliche Generalversammlung

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Abwasser Uri

Die Delegierten der Abwasser Uri werden wie folgt zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen:

Datum: Dienstag, 30. November 2010

Zeit: 18.00 Uhr

Ort: RUAG, Industriepark Schächenwald, Altdorf, Sitzungszimmer Kaiserstock

Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Budget 2011

Antrag des Verwaltungsrats: Das Budget 2011, bestehend aus der Erfolgsrechnung und den Investitionen, sei zu genehmigen.

3. Informationen Projekte
4. Varia

Die Aktionärgemeinden und die Delegierten werden zusammen mit dieser Einladung mit folgenden Unterlagen bedient:

- Erfolgsrechnung Budget 2011;
- Investitionen Budget 2011;
- Budgetbericht 2011.

Den Aktionärgemeinden steht es frei, eine Zweierdelegation an die Versammlung zu delegieren. Stimmberechtigt ist in jedem Fall nur die offiziell delegierte Person der jeweiligen Gemeinde.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Verwaltungsrat Abwasser Uri

Landeskirchen

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

Kantonalen Herbstversammlung

Einladung zur Kantonalen Herbstversammlung: Montag, 15. November 2010, 19.00 Uhr, im Kirchgemeindehaus Erstfeld

Geschäfte

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Protokoll der Frühjahrsversammlung vom 4. Mai 2010
3. Voranschlag 2011
 - 3.1. Laufende Rechnung
 - 3.2. Investitionsrechnung
4. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Der Kirchenrat freut sich, auch Sie begrüßen zu dürfen.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Der Kirchenrat

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

Versammlung des Grossen Landeskirchenrates

Mittwoch, 24. November 2010, 14.00 Uhr, Rathaus Altdorf

Geschäfte

1. Begrüssung und Besinnung
2. Grussbotschaft der Präsidentin der Synode Zürich, Margrit Weber
3. Wahl des Kleinen Landeskirchenrates für die Amtsdauer 1.1.2011 – 31.12.2012
4. Budget 2011
(Erwin Inderbitzin, Altdorf: Präsident Finanzkommission
Josef Baumann, Altdorf: Verwalter Kleiner Landeskirchenrat)
5. Informationen seitens des Kleinen Landeskirchenrates
(Hans Stadler, Attinghausen: Präsident Kleiner Landeskirchenrat)
6. Parlamentarische Vorstösse gemäss GO Art. 40 – 42
7. Fragestunde
8. Verabschiedungen
(Hans Gnos, Bristen: Präsident Grosser Landeskirchenrat)

Altdorf, 20. Oktober 2010

Der Kleine Landeskirchenrat

Schulen

Abschlussprüfungen der Fachmatura Pädagogik (FMP)

Abschlussprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri

Für die Urner Mittelschule sind die Prüfungstage für die Abschlussprüfungen Fachmatura Pädagogik 2011 wie folgt angesetzt:

1. Die schriftlichen Abschlussprüfungen

Montag, 10. Januar 2011

Dienstag, 11. Januar 2011

Donnerstag, 13. Januar 2011

Freitag, 14. Januar 2011

Englisch

Mathematik

Deutsch

Naturwissenschaften

2. Die mündlichen Abschlussprüfungen

Mittwoch, 12. Januar 2011

Montag, 17. Januar 2011

Dienstag, 18. Januar 2011

Geschichte und Geografie

Deutsch

Englisch

3. Abschlussfeier

Die Verkündigung der Promotion und die Verabschiedung der FMP-Absolventinnen und -Absolventen finden am Mittwoch, 26. Januar 2011, 16.00 Uhr, im Musiksaal der Mittelschule statt.

4. Anmeldung Abschlussprüfung 2011

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Abschlussprüfungen Fachmatura Pädagogik an der Kantonalen Mittelschule Uri werden aufgefordert, sich bis Freitag, 19. November 2010 anzumelden: Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri, z. H. der Prüfungskommission, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf

Es wird keine Abschlussgebühr erhoben.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Die Prüfungskommission

Stiftungen

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Pensionskassenseminar

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht führt am Mittwoch, 24. November 2010, bzw. Donnerstag, 25. November 2010, jeweils 14.00 Uhr, im Grand Casino Luzern ihr jährliches BVG-Seminar für Stiftungsräte/-innen, Geschäftsführer/-innen und Kontrollstellen durch.

An diesem Seminar wird praxisnah über aktuelle Themen der beruflichen Vorsorge orientiert. Das detaillierte Programm kann unter folgender Homepage eingesehen werden: www.zbsa.ch.

Zur Anmeldung benützen Sie die erwähnte Homepage, E-Mail info@zbsa.ch oder Fax 041 228 65 25.

Für allfällige Fragen steht Ihnen die ZBSA unter Telefon 041 228 65 23 gerne zur Verfügung.

Luzern, 29. Oktober 2010

Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt

Parzelle von 2 m², ab Grundstück Nr.: 565.1202, Plan Nr. 9, March, Reuss, Reussen, Reussenbiel, Acker, Wiese, übrige humusierte Flächen, Bach, Kanal, Gartenanlagen, übrige bestockte Flächen, übrige befestigte Flächen, Fels, Strasse, Weg, Geröll, Sand, zu Grundstück Nr.: 574.1202, Plan Nr. 9, March, Reuss, übrige humusierte Flächen, Bach, Kanal, Geröll, Sand, Acker, Wiese, Bahn, Strasse, Weg

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Januar 1991

Parzelle von 15 m², ab Grundstück Nr.: 538.1202, Plan Nr. 8, Widen, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 1.1202, Plan Nr. 1, Plan Nr. 8, Widen, übrige humusierte Flächen, Strasse, Weg, Bahn, Acker, Wiese

Veräusserin:

Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern

Erwerberin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

9. Juli 2009

Andermatt

Grundstück Nr.: S2389.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 5 im 2. Obergeschoss und Nebenraum (hellviolett), ⁵⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 394.1202, ¹/₂ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M2403.1202, Autoabstellplatz Nr. 9, ¹/₂₉ Miteigentum an Nr. S2440.1202, ¹/₂ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Blum-Abitbol Reine, Ehrendingerstrasse 43, 5408 Ennetbaden

Erwerber:

Blum Herbert, Wydenmatt 11b, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. Juni 2007

Andermatt

Grundstück Nr.: S2636.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 203 im Erdgeschoss und Nebenraum, $\frac{225}{10000}$ Miteigentum an Nr. 78.1202; Grundstück Nr.: M2692.1202, Autoparkplatz Nr. 11, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202; Grundstück Nr.: M2693.1202, Autoparkplatz Nr. 12, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, Gotthardstrasse 101, 6490 Andermatt

Erwerber:

Winiger Tiziano, Herrenmattstrasse 2, 6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966, 23. Juni 2009

Bauen

Grundstück Nr.: 50.1204, 1524 m², Plan Nr. 1, Unterer Baumgarten, See/Ausgleichsbecken, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Wasserbecken, $\frac{445}{1000}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Flury-Megnet Thomas, Achern 105, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Flury-Baumgartner Adelgunde, Baumgarten 1, 6466 Bauen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Juli 1994

Gurtellen

Grundstück Nr.: 45.1209, 30780 m², Plan Nr. 3, Butzen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, geschlossener Wald, Bach, Kanal, Gebäude

Veräusserin:

Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern

Erwerberin:

Agir Aggregat AG, mit Sitz in Bürglen, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

31. Dezember 1960

Hospental

Parzelle von 77 m², ab Grundstück Nr.: 267.1210, Plan Nr. 3, Furkareuss, Untersteg, übrige befestigte Flächen, übrige bestockte Flächen, Bach, Kanal, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 274.1210, Plan Nr. 3, Furkareuss, Risleiten, St. Annaflue, St. Annamätteli, übrige humusierte Flächen, Bahn, übrige befestigte Flächen, Bach, Kanal, Geröll, Sand

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. Januar 1942

Parzelle von 5 m², ab Grundstück Nr.: 293.1210, Plan Nr. 4, Furkareuss, Risleiten, übrige humusierte Flächen, Bahn, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 294.1210, Plan Nr. 4, Furkareuss, Langenacher, Risleiten, Bahn, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk, Strasse, Weg, übrige bestockte Flächen

Veräusserin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Erwerberin:

Bauunternehmung Gebr. Bonetti AG, Gotthardstrasse, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Februar 2004

Parzelle von 108 m², ab Grundstück Nr.: 293.1210, Plan Nr. 4, Furkareuss, Risleiten, übrige humusierte Flächen, Bahn, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 295.1210, Plan Nr. 4, Furkareuss, Langenacher, Risleiten, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk, Strasse, Weg, übrige bestockte Flächen, übrige befestigte Flächen, Bach, Kanal, Acker, Wiese

Veräusserin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Februar 2004

Parzelle von 5 m², ab Grundstück Nr.: 294.1210, Plan Nr. 4, Furkareuss, Langenacher, Risleten, Bahn, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk, Strasse, Weg, übrige bestockte Flächen, zu Grundstück Nr.: 293.1210, Plan Nr. 4, Furkareuss, Risleten, übrige humusierte Flächen, Bahn, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Bauunternehmung Gebr. Bonetti AG, Gotthardstrasse, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966

Parzelle von 10 m², ab Grundstück Nr.: 295.1210, Plan Nr. 4, Furkareuss, Langenacher, Risleten, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk, Strasse, Weg, übrige bestockte Flächen, übrige befestigte Flächen, Bach, Kanal, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 293.1210, Plan Nr. 4, Furkareuss, Risleten, übrige humusierte Flächen, Bahn, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. Januar 1942

Realp

Grundstück Nr.: 392.1212, 1 283 m², Plan Nr. 1, Husmatt, Strasse, Weg, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 691.1212, 4 348 m², Plan Nr. 5, Husmatt, Strasse, Weg, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: M706.1212, $\frac{1}{3}$ Miteigentum an Nr. 745.1212; Grundstück Nr.: 712.1212, 23 m², Plan Nr. 4, Missli, übrige befestigte Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: D869.1212, 196 m², Plan Nr. 1, Husmatt, Ökonomiegebäude, Hofraum, zulasten Nr. 393.1212, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Simmen Rolf

Erwerberin:

Simmen-Regli Angelika, Urschnerblick, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. Mai 1998

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1214.1213, 648 m², Plan Nr. 26, Eyrüti, Trottoir, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Bissig Felix, Ringstrasse 25, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Zimmob AG, Rotzbergstrasse 1, 6362 Stansstad

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. April 1978, 17. November 1998

Seedorf

Grundstück Nr.: 669.1214, 366 m², Plan Nr. 1, Wydenmatt, Gartenanlagen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Blum-Abitbol Reine, Ehrendingerstrasse 43, 5408 Ennetbaden

Erwerber:

Blum Herbert, Wydenmatt 11b, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

2. Dezember 1994

Seedorf

Grundstück Nr.: 835.1214, 528 m², Plan Nr. 4, Postmatte, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen

Veräussererin:

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Ewy Andreas und Gantert Christine, Wilerstrasse 22, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

18. September 2009

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 204 vom 20. Oktober 2010, S. 14

14. Oktober 2010

Tell Immobilien, R. Distelrath,

in Altdorf UR, CH-120.1.003.038-9, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Immobilienvermittlung und Immobilienentwicklung. Eingetragene Personen: Distelrath, Rainer, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 205 vom 21. Oktober 2010, S. 13

15. Oktober 2010

SABAG LUZERN AG, MIT SITZ IN ROTHENBURG,

in Erstfeld, CH-120.9.000.022-7, Gotthardstrasse 18, 6472 Erstfeld, Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-100.3.009.402-3. Firma Hauptsitz: SABAG LUZERN AG, MIT SITZ IN ROTHENBURG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Rothenburg. Eingetragene Personen: Püntener, Peter, von Erstfeld, in Silenen, Leiter der Zweigniederlassung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

15. Oktober 2010

Alpine Resort Consulting (ARC), Nager,

in Andermatt, CH-120.1.003.017-6, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 180 vom 17.9.2009, S. 18, Publ. 5250166). Domizil neu: c/o Julia Nager, Bahnhofstrasse 50, 6490 Andermatt.

15. Oktober 2010

Luftseilbahngenossenschaft Waldiberg,

in Silenen, CH-120.5.001.336-9, Genossenschaft (SHAB Nr. 143 vom 28.7.2009, S. 23, Publ. 5163616). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pfeiffer, Katharina, von Zürich, in Zürich, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pfeiffer,

Gerda, von Zürich, in Zürich, Mitglied und Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 206 vom 22. Oktober 2010, S. 14

18. Oktober 2010

Berggasthaus Gitschenen GmbH,

in Isenthal, CH-120.4.000.080-5, Berggasthaus Gitschenen, 6461 Isenthal, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.10.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Gastwirtschaft sowie die weltweite Organisation, Vermittlung und den Verkauf von Events und Reisen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundeigentum und Wertschriften erwerben, belasten, verwalten und verkaufen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die die Verwirklichung ihres Zweckes fördern oder erleichtern. Stammkapital: Fr. 21 000.–. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründer vom 16.10.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Huwiler, Pia, von Dierikon und Dietwil, in Luzern, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 7 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Burkart, Ursula, von Sins, in Ebikon, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 7 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Burkart, Markus, von Sins, in Ebikon, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 7 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 208 vom 26. Oktober 2010, S. 15

20. Oktober 2010

Fondoma GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.000.081-0, Gotthardstrasse 176, 6472 Erstfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.10.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, im Besonderen auf dem Gebiete des Handels und der Dienstleistungen. Sie kann Garantien zugunsten von verbundenen Gesellschaften stellen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich bei andern Unternehmungen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder

erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundeigentum und Wertschriften erwerben oder erworbene, belasten, verwalten und verkaufen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die der Verwirklichung ihres Zwecks förderlich sein könnten. Sie kann Darlehen aufnehmen und Gewähren, Garantieren und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich. Gemäss Erklärung des Gründers vom 19.10.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Marty, Walter, von Unteriberg, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

20. Oktober 2010

GLOBAL Hotel & Resort Management AG,

in Andermatt, CH-514.3.028.324-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 185 vom 23.9.2010, S. 15, Publ. 5822928). Statutenänderung: 15.10.2010. Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: c/o Convisa AG, Schiesshüttenweg 6, 6460 Altdorf UR.

20. Oktober 2010

Herger u. Co. GmbH,

in Spiringen, CH-120.4.001.515-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2010, S. 19, Publ. 5537566). Statutenänderung: 14.7.2010. Firma neu: *Herger Klimaholzbau GmbH*. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist die Ausführung von Holzbauarbeiten aller Art, insbesondere die Produktion von Klimaholzelementen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, Grundstücke erwerben, belasten und veräussern, Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen ähnlicher Art beteiligen. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung vom 23.12.1998 ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft der Kollektivgesellschaft Herger & Co., Sägerei und Holzbau, in Spiringen, zum Nettopreise von höchstens Fr. 310'000.– zu übernehmen.]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

20. Oktober 2010

Joe's Job, Joe Schuler,

in Altdorf UR, CH-120.1.001.784-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 239 vom 10.12.2001, S. 9700). Über den Inhaber dieses Einzelunternehmens ist mit Verfü-

gung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 18.10.2010 mit Wirkung ab dem 18.10.2010, 09.03 Uhr, der Konkurs eröffnet worden.

20. Oktober 2010

Guido Zamuner, Restaurant Sternen,

in Schattdorf, CH-120.1.000.252-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 85 vom 15.4.1985, S. 1415). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Silenen; Sanierung Gemeindestrasse Dägerlohn

Die Einwohnergemeinde Silenen ersucht um die Bewilligung des Projektes «Sanierung Gemeindestrasse Dägerlohn».

Gestützt auf Artikel 15 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) in Verbindung mit Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Enteignung (RB 3.3211) wird das Projekt vom 29. Oktober 2010 bis 18. November 2010 auf der Gemeindekanzlei Silenen öffentlich aufgelegt. Die Projektunterlagen können dort während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich, im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt und gegen die Enteignung erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Baudirektion Uri

Markus Züst, Landammann

Auflage- und Einspracheverfahren

Sanierung K2 Gotthardstrasse, Abschnitt: Selderbach–Chilenbach

Gestützt auf Artikel 15 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) in Verbindung mit Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Enteignung (RB 3.3211) wird das Projekt

Sanierung K2 Gotthardstrasse Selderbach–Chilenbach

vom 29. Oktober bis 18. November 2010 auf der Gemeindkanzlei Silenen und beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, öffentlich aufgelegt. Das Projekt mit allen zugehörigen Unterlagen kann dort während den ordentlichen Schalteröffnungs- bzw. Bürozeiten eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt und gegen die Enteignung erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder andere kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Schilter Thomas, Gotthardstrasse 41, Schattdorf
Bauvorhaben: Aussenisolation
Bauplatz: Bahnhofstrasse 49, Parzelle 164

Erstfeld

- Bauherrschaft: Furrer-Furrer Alois, Fraumattstrasse 31, Erstfeld
Bauvorhaben: Autounterstand
Bauplatz: Niederhofenstrasse, Parzelle L123.1206
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Zraggen-Tresch Erich und Rita, Schlossbergstrasse 8, Erstfeld
Bauvorhaben: Umbau mit Fassadensanierung und teilweisem Abbruch des Ökonomiegebäudes
Bauplatz: Schlossbergstrasse 8, Parzelle L466.1206

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold-Arnold Damian und Esther, Dimmerschachenstrasse 5, Schattdorf
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Wohnhaus
Bauplatz: Dimmerschachenstrasse 5, Parzelle L73.1213
Bemerkung: profiliert; Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Eisenbahnrechtliche Anhörung

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS)

Anhörung nach Art. 19 RPV zu den Anpassungen und Ergänzungen 2011

Im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr (BAV) und des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) wird hiermit die Bevölkerung über die öffentliche Auflage des Entwurfs der Anpassungen und Ergänzungen 2011 zum Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), informiert.

Das Objektblatt 7.2 Axen/Uri zum Teilabschnitt Axentunnel, Berg lang geschlossen und Anschluss/Umfahrung Flüelen wird mit der Aufnahme der beiden Vorprojekte zu den Linienführungsvarianten «Hafnerried tief» und «Reider ebenerdig schnell» ergänzt. Diese Vorprojekte wurden entsprechend den Vorgaben von Art. 17 Abs. 2 der Alpentransit-Verordnung (AtraV; SR742.104.1) unter Einbezug der betroffenen Kantone Schwyz und Uri erarbeitet. Die Anhörung nach Art. 19 RPV soll eine Basis für den anstehenden Variantenentscheid bilden.

Im Kanton Uri wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten, die Dokumente ab dem 2. November 2010 während 30 Tagen zu den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Orten einzusehen:

- Gemeinde Altdorf, Bauabteilung, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf
- Gemeinde Flüelen, Gemeindekanzlei, 6454 Flüelen
- Gemeinde Schattdorf, Gemeindekanzlei, 6467 Schattdorf

Die Unterlagen stehen zudem auf dem Internet <http://www.bav.admin.ch> Aktuell Laufende Vernehmlassungen Sachplan Verkehr zur Verfügung. Auskünfte erteilt das Bundesamt für Verkehr unter Telefon 031 322 57 50 oder sachplan.verkehr@bav.admin.ch

Zu den Bürozeiten können die Unterlagen auch beim Amt für Raumentwicklung Kanton Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, eingesehen werden.

Schriftliche Einwendungen und Anregungen: Die schriftlichen Einwendungen und Anregungen der Bevölkerung und interessierter Kreise können bis spätestens am 1. Dezember 2010 an das Amt für Raumentwicklung des Kantons Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, eingereicht werden. Zusammen mit den Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden sowie der Vernehmlassung des Kantons werden die Eingaben anschliessend dem Bundesamt für Verkehr zugestellt.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Im Auftrag des Bundesamtes
für Verkehr (BAV)
Amt für Raumentwicklung

Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2010 hat das Amt für Umweltschutz Uri für die Unterhaltsarbeiten am Schächen und am Hinteren Mühlebach, Gemeinde Unterschächen, die Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 19 und 37 Gewässerschutzgesetz und die Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) erteilt.

Die Bewilligung kann beim Empfang des Amtes für Tiefbau eingesehen werden.

Gegen die Erteilung dieser Bewilligung können Berechtigte im Rahmen des Bundesrechts innert 20 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erheben.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Verkehrsbeschränkungen

Altdorf

In seiner Sitzung vom 19. Oktober 2010 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

**Knoten Industriestrasse/Eygasse und
Knoten Industriestrasse/Reussacherstrasse**

Signal Nr. 3.01 STOP

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Erstfeld

In seiner Sitzung vom 19. Oktober 2010 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Gemeinde Erstfeld: Passerelle (Brückenweg)

Signal Nr. 2.16 Höchstgewicht 3.5 Tonnen mit Zusatztafel «ausgenommen Fahrzeuge mit Bewilligung des Gemeinderats Erstfeld»

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Silenen

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

**Knoten Gotthardstrasse/Blüemlimattstrasse
Knoten Gotthardstrasse/Selderboden
Knoten Gotthardstrasse/Neuengaden
Knoten Gotthardstrasse/Dägerlohn West**

Knoten Gotthardstrasse/Dägerlohn Süd und Nord**Knoten Gotthardstrasse/Vordere Kirchstrasse**

Signal 3.01, STOP

Knoten Gotthardstrasse/Dägerlohn Süd

Signal Nr. 2.42, Abbiegen nach rechts verboten

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Baudirektion Uri

Markus Züst, Landammann

Submissionen

Arbeitsausschreibung

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantone Schwyz und Uri, Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse, vertreten durch das Baudepartement des Kantons Schwyz
Beschaffungsstelle/Organisator: Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse; c/o Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse; c/o Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
Montag, 15. November 2010. Bemerkungen: Fragen können schriftlich an Margadant GmbH, Fax 041 340 63 20 oder per E-Mail an kurt.margadant@margadantgmbh.ch mit dem Stichwort «Neue Axenstrasse, FLAMA» eingereicht werden. Die Beantwortung der Fragen erfolgt ab Freitag, 19. November 2010, schriftlich an alle Bezüger der Ausschreibungsunterlagen. Über SIMAP werden keine Fragen beantwortet.

- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: Freitag, 10. Dezember 2010, Formvorschriften: A-Poststempel (CH-Poststelle); versehen mit der grünen Adressetikette und dem Vermerk «G/Neue Axenstrasse, FLAMA» zu kennzeichnen. Bei Paketpost Gewicht > 1 000 g vor 12.00 Uhr aufgeben.
- 1.5 Art des Auftraggebers
Kanton
- 1.6 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.7 Auftragsart
Dienstleistungsauftrag
- 1.8 Gemäss WTO/GATT-Abkommen, resp. Staatsvertrag
Nein
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Dienstleistungsauftrages
Baudienstleistung Dienstleistungskategorie CPC: [27] Sonstige Dienstleistungen
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung
Neubau «Neue Axenstrasse N4»
- 2.4 Gemeinschaftsvokabular
CPV 71300000 Dienstleistungen von Ingenieurbüros
- 2.5 Detaillierter Aufgabenbeschreibung
Ingenieurleistungen flankierende Massnahmen alte Axenstrasse, Abschnitt Brunnen bis Gumpisch (Länge 8.3 km), sia-Phasen 32 und 33 (nach sia 112/108) Bereiche Verkehrsplanung, Strassenbau, Kunstbauten und Gestaltung
- 2.6 Ort der Dienstleistungserbringung
Kanton Schwyz: Gemeinden Ingenbohl und Morschach/Kanton Uri: Gemeinde Sisikon
- 2.7 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.8 Werden Varianten zugelassen?
Nein
- 2.9 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein
- 2.10 Ausführungstermin
Beginn 1. Februar 2011 und Ende 31. Dezember 2013

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Alle bisher involvierten Ingenieure und Planer für das Vorprojekt und die Machbarkeitsstudien sind ausdrücklich zum Wettbewerb zugelassen. Alle erarbeiteten Unterlagen sind den Submissionsunterlagen beigelegt oder liegen zur Einsichtnahme auf. Der Gleichstand der Informationen ist dadurch hergestellt. Somit sind die Gleichbehandlung und die Transparenz gewährleistet. Die Firma Margadant GmbH, Schwyz, als Bauherrenunterstützung, ist durch ihre Tätigkeit vorbefasst und darf nicht an der Submission teilnehmen. Der Anbieter muss eine Postzustelladresse in der Schweiz haben.

3.5 Bietergemeinschaft

Ingenieurgemeinschaften werden bei der Ausschreibung zugelassen. Firmen, welche als Partner in einer Planergemeinschaft zusammengeschlossen sind, dürfen nur in einer Gruppierung teilnehmen. Subplaner und Spezialisten dürfen sich in dieser Funktion mit mehreren Anbietern bewerben.

3.7 Eignungskriterien

aufgrund der nachstehenden Kriterien: Erfahrung und Fachkompetenz des Anbieters (EK1); Erfahrung und Fachkompetenz der Schlüsselpersonen (EK2), Kapazität/Leistungsfähigkeit des Anbieters (EK3)

3.8 Geforderte Nachweise

aufgrund der nachstehenden Nachweise: Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Zuschlagskriterien

aufgrund der nachstehenden Kriterien

Preis des Angebots	Gewichtung 25%
Fachkompetenz Schlüsselpersonen	Gewichtung 45%
Auftragsanalyse	Gewichtung 25%
Lehrlingsausbildung	Gewichtung 5%

3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: Freitag, 3. Dezember 2010, Kosten: Fr. 50.–, Zahlungsbedingungen: innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt Unterlagen

3.11 Sprachen für Angebote

Deutsch

3.12 Gültigkeit des Angebotes

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.13 Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen

zu beziehen von folgender Adresse: Margadant GmbH, Bahnhofstrasse 48, 6430 Schwyz, Schweiz, Fax 041 340 69 20, E-Mail kurt.margadant@marga-

dantgmbh.ch, Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: Dienstag, 2. November 2010, Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch. Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: An Lieferanten und Subunternehmungen werden keine Unterlagen abgegeben.

4. Andere Informationen

4.3 Verhandlungen

Es werden keine Verhandlungen geführt.

4.4 Verfahrensgrundsätze

Das Verfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB, SRSZ 430.120.1) und der Verordnung zur IVöB vom 15. Dezember 2004 (VIVöB, SRSZ 430.130).

Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau, gewährleisten.

4.5 Sonstige Angaben

Begehung: Findet keine statt. Einsichtnahme: Wesentliche Projektunterlagen werden mit der Ausschreibung abgegeben. Es ist keine weitere Einsichtnahme von Berichten oder Plänen erforderlich.

Offertöffnung am Montag, 13. Dezember 2010 um 14.00 Uhr beim Tiefbauamt Kanton Schwyz, Olympstrasse 10, Sitzungszimmer «Gotthard», 6440 Brunnen

4.6 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im kantonalen Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Diese Ausschreibung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtferien (Art. 15 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, SRSZ 430.120.1).

Schwyz, 29. Oktober 2010

Tiefbauamt Kanton Schwyz

Arbeitsausschreibung

HWS Urner Talboden, Baulos HW_B1 Geschiebesammler im RUAG-Areal

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet, unter Vorbehalt der notwendigen Genehmigungen, die Konkur-

renz für die Hochwasserschutzmassnahmen am rechten Ufer des Schächens in Bürglen/Schattdorf für den Bau eines Geschiebesammlers inkl. Sekundärdämme im RUAG-Areal.

Die Ausschreibung umfasst die Baumeisterarbeiten für die Hochwasserschutzmassnahmen.

Hauptmassen:

■ Bodenabtrag (fest)	ca. 11 000 m ³
■ Boden anlegen (lose)	ca. 33 000 m ³
■ Aushub (fest)	ca. 100 000 m ³
■ Entsorgen Altlasten (lose)	ca. 3 500 m ³
■ Transporte (lose)	ca. 180 000 m ³
■ Dammschüttungen	ca. 65 000 m ³
■ Liefern/Einbau Bentonitmatten	ca. 6 600 m ²
■ Lieferung Blöcke	ca. 37 000 t
■ Blocksatz in Beton	ca. 8 600 m ²
■ Blocksatz (ohne Beton)	ca. 16 400 m ²
■ Schalung	ca. 450 m ²
■ Beton	ca. 100 m ³
■ Belag	ca. 1 500 t
■ Leitungsbau	ca. 800 m

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

Eignungskriterien:

- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Aufführung von Leistungen der ausgeschrieben Art
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur

Zuschlagskriterien:

Preis	80 %
Erfahrung/Referenzen Schlüsselpersonen	10 %
Bauvorgang/Termine	5 %
Umwelt	5 %

Ausführungstermin: März 2011 bis Dezember 2012

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet eine obligatorische Begehung statt. Treffpunkt: Freitag, 19. November 2010, 14.00 Uhr, bei der Loge Nord der RUAG. Die Teilnahme eines sachverständigen Vertreters an der Begehung ist Voraussetzung für die Einreichung eines Angebotes.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Donnerstag, 4. November 2010, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Telefon 041 875 26 11 oder Telefax

041 875 26 10. Die Submissionsunterlagen werden ab Donnerstag, 11. November 2010 durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 390.– gegen Barzahlung abgegeben oder mit Einzahlungsschein zugestellt (zahlbar innert 10 Tagen).

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Das Angebot ist verschlossen mit der Aufschrift «Offerte HWS Urner Talboden, Baulos HW_B1 Geschiebesammler RUAG» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Eingabetermin: Freitag, 17. Dezember 2010, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Massgebend ist der Eingang beim Amt für Tiefbau, nicht der Poststempel!

Offertöffnung: Dienstag, 21. Dezember 2010, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Anbietenden und die Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Der Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Baudirektion Uri

Markus Züst, Landammann

Arbeitsausschreibung

HWS Urner Talboden, Baulos HW_B2 Ufererhöhung am Schächchen im RUAG-Areal

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet, unter Vorbehalt der notwendigen Genehmigungen, die Konkurrenz für die Hochwasserschutzmassnahmen am linken Ufer des Schächchens in Bürglen/Schattdorf für die Ufererhöhung im RUAG-Areal.

Die Ausschreibung umfasst die Baumeisterarbeiten für die Hochwasserschutzmassnahmen.

Hauptmassen:

■ Aushub (fest)

ca. 5000 m³

■ Transporte (lose)

ca. 20000 m³

■ Dammschüttungen	ca. 12 000 m ³
■ Lieferung Blöcke	ca. 1000 t
■ Blockmauern ohne Beton	ca. 10 000 t
■ Pflasterung Schächenschale	ca. 2800 m ²
■ Neubau Fussgängerbrücke	1 Stk
■ Abbruch bestehende Brücken	3 Stk
■ Erhöhung bestehende Brücken	2 Stk
■ Schalung	ca. 1200 m ²
■ Beton	ca. 1500 m ³
■ Belag	ca. 100 t
■ Leitungsbau	ca. 100 m

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

Eignungskriterien:

- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der aus-
geschriebenen Art
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur

Zuschlagskriterien:

Preis	80 %
Erfahrung/Referenzen Schlüsselpersonen	10 %
Bauvorgang/Termine	5 %
Umwelt	5 %

Ausführungstermin: März 2011 bis Dezember 2012

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet eine obligatorische Begehung statt. Treffpunkt: Freitag, 19. November 2010, 14.00 Uhr, bei der Loge Nord der RUAG. Die Teilnahme eines sachverständigen Vertreters an der Begehung ist Voraussetzung für die Einreichung eines Angebotes.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Donnerstag, 4. November 2010, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Telefon 041 875 26 11 oder Telefax 041 875 26 10. Die Submissionsunterlagen werden ab Donnerstag, 11. November 2010 durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 360.– gegen Barzahlung abgegeben oder mit Einzahlungsschein zugestellt (zahlbar innert 10 Tagen).

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Das Angebot ist verschlossen mit der Aufschrift «Offerte HWS Urner Talboden, Baulos HW_B2 Ufererhöhung RUAG» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Eingabetermin: Freitag, 17. Dezember 2010, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Massgebend ist der Eingang beim Amt für Tiefbau, nicht der Poststempel!

Offertöffnung: Dienstag, 21. Dezember 2010, 14.15 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Anbietenden und die Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Der Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Baudirektion Uri

Markus Züst, Landammann

Arbeitsausschreibung

K21 Seelisbergstrasse, Lehnenviadukt 1 und Stützmauer

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet, unter Vorbehalt der behördlichen Genehmigungen, die Konkurrenz für die Baumeisterarbeiten Neubau Lehnenviadukt 1 und Stützmauer.

Die Ausschreibung umfasst den Abbruch und Neubau des Lehnenviadukts 1 mit der anschliessenden Stützmauer sowie den zugehörigen Strassen- und Entwässerungsarbeiten.

Hauptmassen:

■ Gespannte und ungespannte Anker	ca. 250 m
■ Beton	ca. 850 m ³
■ Schalungen	ca. 4000 m ²
■ Bewehrung	ca. 120 t
■ Abdichtungen	ca. 400 m ²
■ Belag	ca. 400 t

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

Eignungskriterien:

- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur
- Finanzielle Leistungsfähigkeit zur Tragung der mit den ausgeschriebenen Leistungen verbundenen Risiken.

Zuschlagskriterien:

Preis	70 %
Erfahrung/Referenzen	10 %
Technischer Bericht	10 %
Bauvorgang/Termine	5 %
Umwelt	5 %

Ausführungstermin: Februar 2011 bis Juli 2012

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Die obligatorische Begehung findet am Freitag, 12. November 2010, Treffpunkt 14.00 Uhr, beim Lehnenviadukt 1 statt. Die Teilnahme eines sachverständigen Vertreters an der Begehung der Baustelle ist Voraussetzung für die Einreichung eines Angebotes.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 5. November 2010, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Telefon 041 875 26 11 oder Telefax 041 875 26 10. Die Submissionsunterlagen werden ab Montag, 8. November 2010, durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 220.– gegen Barzahlung abgegeben oder mit Einzahlungsschein zugestellt (zahlbar innert 10 Tagen).

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Das Angebot ist verschlossen mit der Aufschrift «Offerte Lehnenviadukt 1 und Stützmauer» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Eingabetermin: Montag, 6. Dezember 2010, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Massgebend ist der Eingang beim Amt für Tiefbau, nicht der Poststempel!

Offertöffnung: Dienstag, 7. Dezember 2010, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Anbietenden und die Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Der Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Offene Stellen

Kantonale Mittelschule Uri

An der Kantonalen Mittelschule Uri ist auf das Schuljahr 2011/2012 folgende Stelle neu zu besetzen:

Prorektorin/Prorektor Gymnasium

Unsere Mittelschule führt ein Langzeitgymnasium mit etwa 470 Schülerinnen und Schülern und rund 70 Lehrpersonen.

Aufgabenbereich: Als Prorektorin/Prorektor tragen Sie Mitverantwortung für die Entwicklung der Schule und die Führung des Schulbetriebes. Sie sind verantwortlich für die Beratung und Information der Schüler/innen und deren Eltern. Sie koordinieren und organisieren gesamtschulische Veranstaltungen, leiten Schulprojekte, unterstützen die Lehrpersonen und unterrichten wenn möglich ein Pensum von 8 bis 10 Lektionen.

Anforderungen: Sie haben einen Hochschulabschluss und verfügen über Unterrichtserfahrung, vorzugsweise am Gymnasium. Sie verfügen über pädagogische Erfahrungen und besitzen Organisationstalent, Kommunikations- und Führungsfähigkeiten.

Unser Angebot: Sie finden an unserer Schule eine vielseitige, selbstständige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team, bestehend aus dem Rektor und zwei Prorektorinnen bzw. Prorektoren. Wir bieten einen attraktiven Arbeitsort sowie fortschrittliche Arbeitsbedingungen gemäss Kantonalem Personalrecht. Die Wohnsitznahme im Einzugsgebiet der Schule ist erwünscht.

Stellenantritt: 1. August 2011

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 22. November 2010 an den Präsidenten des Mittelschulrates, Regierungsrat Josef Arnold, Bildungs- und Kulturdirektion Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, zu richten. Für allfällige Fragen steht Ihnen Dr. Ivo Frey, Rektor, Telefon 041 874 77 00, zur Verfügung.

Informationen über die Schule sind auf unserer Website zu finden:
www.kollegi-uri.ch.

Altdorf, 29. Oktober 2010

Kantonale Mittelschule Uri
Josef Arnold, Regierungsrat

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

■ Inhaberschuldbrief Nr. 61261, Pfandstelle 1, Fr. 2000.–,
mitverpfändet: Nr. 1350, 1422, 30.5.1950 Beleg 452, 31.5.2007 Beleg 1025
lastend auf L1343, Silenen.

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 29. Oktober 2010 (LGP 10 293)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Aufforderung zur Abholung

Erich Vogel, geboren 28. März 1957, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen ab Publikation, den Beschluss/Entscheid vom 19. Oktober 2010 in den hängigen Verfahren LGP 10 206 und LGP 10 207, auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzlicher Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 29. Oktober 2010
(LGP 10 206 und LGP 10 207)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnung

1. Schuldnerin: Triex AG, Bürerhof, 6383 Dallenwil, 6386 Wolfenschiessen
2. Datum der Konkurseröffnung: 26. November 2009
3. Konkursverfahren: summarisch
4. Eingabefrist: 26. November 2010

5. Bemerkungen: Liquidationsermächtigung: Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verwerten, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen, d. h. bis am 6. November 2010, bei der Konkursverwaltung schriftlich opponiert. Die Mehrheit der Gläubiger entscheidet. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Allfällige Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Stans, 29. Oktober 2010

Betreibungs- und Konkursamt
Nidwalden

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 4. November 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Markus Züst, Gotthardstrasse 40, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 50 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinde

Samstag, 30. Oktober 2010

■ Energyday in Erstfeld, Casino-Saal: Solar-Apéro der Gemeindewerke Erstfeld mit Referaten (10.30 bis 13.00 Uhr); Solar-Trail mit Elektrobikes (13.30 bis 15.30 Uhr); Solar-Ausstellung (9.00 bis 17.00 Uhr); Rabatt-Aktionen im Verkaufsladen der Gemeindewerke

Vereine

Freitag, 29. Oktober 2010

■ Lottomatch der Musikgesellschaft Attinghausen/Musikverein Bauen
19.30 bis 24.00 Uhr im Restaurant Krone. Platzreservation: Tel. 041 870 10 55.

Freitag/Sonntag, 29./31. Oktober 2010

■ Lottomatch des Velo-Moto-Club Bürglen
Freitag, 20.00 bis 1.00 Uhr, Sonntag, 10.00 bis 12.00 Uhr und 19.00 bis 23.00 Uhr im Restaurant Adler. Hauptpreise Pro Abend 2 Schafe und am Sonntagmorgen 1 Schaf, grosse Schinken, Einkaufsgutscheine, Rippli, Käse, Früchtekistli, Speckseiten und weitere schöne Preise. Erster Gang gratis. Jeden Abend Gratisverlosung

Kanton

VERORDNUNG

über die Pensionskasse Uri (Pensionskassenverordnung, PKV)

(vom 20. Oktober 2010)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und 51 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

- | | |
|-------------------------|---|
| a) PK Uri | Pensionskasse Uri; |
| b) Arbeitgebende (AG) | Kanton Uri, Einwohnergemeinden, Kantonsspital Uri, Ausgleichskasse Uri, IV-Stelle Uri, kantonale Schulen sowie angeschlossene Arbeitgebende; |
| c) Angeschlossene AG | natürliche oder juristische Personen, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Personen, die im öffentlichen Interesse tätig sind und ihre Arbeitnehmenden durch einen Anschlussvertrag bei der PK Uri versichert haben; |
| d) Arbeitnehmende | Personal, das zu einem Arbeitgebenden in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht; |
| e) Versicherte Person | aktive Versicherte: versicherungspflichtiges Personal der Arbeitgebenden; |
| f) Rentner/Rentnerin | Personen, die von der PK Uri Versicherungsleistungen beziehen; |
| g) Anspruchsberechtigte | Personen, die Anspruch auf Leistungen der PK Uri haben; |
| h) Altersversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters; |

¹ SR 831.40

² RB 1.1101

2.4221

- | | |
|----------------------------|--|
| i) Risikoversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität; |
| j) Versicherungsleistungen | Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen; |
| k) Massgebendes Alter | Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr; |
| l) Rentenalter | das ordentliche Rentenalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht; |
| m) Rücktrittsalter | definiert den Zeitpunkt, in dem ein Arbeitsverhältnis zwischen vollendetem 58. und 65. Altersjahr mit Rentenanspruch aufgelöst wird (Altersrücktritt); |
| n) AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung; |
| o) IV | Invalidenversicherung; |
| p) BVG ³ | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982; |
| q) FZG ⁴ | Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz); |
| r) ATSG ⁵ | Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000; |
| s) AHVG ⁶ | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 20. Dezember 1946; |
| t) IVG ⁷ | Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959; |
| u) OR ⁸ | Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 ⁹ . |

² Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben¹⁰,

³ SR 831.40

⁴ SR 831.42

⁵ SR 830.1

⁶ SR 831.10

⁷ SR 831.20

⁸ SR 220

⁹ SR 831.42

¹⁰ SR 211.231

2.4221

haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Heirat, Scheidung, Witwe und Witwer sowie verheiratet, geschieden, verwitwet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Artikel 2 Zweck, Rechtsform

¹Die PK Uri bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

²Sie ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

³Sie ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Altdorf.

Artikel 3 Versicherte Personen

¹Versichert ist das Personal gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

²Bei Personen mit mehreren bei der PK Uri angeschlossenen Arbeitgebern wird die Versicherungspflicht der Teileinkommen grundsätzlich für jeden Arbeitgebenden separat beurteilt. Teileinkommen, die den Mindestlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG nicht erreichen, können der PK Uri von der betreffenden Person oder deren Arbeitgebenden gemeldet werden. In diesem Fall werden die gemeldeten Teileinkommen zusammengezählt.

³Für die Mitglieder des Regierungsrats regelt der Landrat das Nähere durch Verordnung.

⁴Das Personal, das bei einem Arbeitgebenden gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und c nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch in einer anderen beruflichen Vorsorgeeinrichtung versichert ist oder eine selbstständige Tätigkeit ausübt, kann sich auf schriftlichen Antrag bei der PK Uri für den unselbstständigen Teil versichern lassen, falls der Mindestlohn erreicht wird. Die Kassenverwaltung entscheidet abschliessend. Die geleisteten Beiträge und Einlagen in die Pensionskasse müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

Artikel 4 Obligatorische Zugehörigkeit zur PK Uri

Obligatorisch bei der PK Uri zu versichern sind:

- a) die Behördenmitglieder, unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 3;
- b) das kantonale Personal, einschliesslich jene des Kantonsspitals, der Ausgleichskasse des Kantons Uri, der IV-Stelle Uri sowie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen;
- c) das Personal der Einwohnergemeinden.

2.4221**Artikel 5** Fakultative Zugehörigkeit zur PK Uri

¹Die Kassenkommission kann mit Arbeitgebenden, die die Voraussetzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen, einen Anschlussvertrag abschliessen.

²Die angeschlossenen Arbeitgebenden haben ihr gesamtes versicherungspflichtiges Personal bei der PK Uri zu versichern, vorbehalten bleibt Absatz 3.

³Der Anschlussvertrag kann vorsehen, dass der Arbeitgebende klar umschriebene Gruppen von Personal bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert. Diese Gruppe muss im Anschlussvertrag definiert werden.

⁴Die versicherten Personen bzw. die Rentner/Rentnerinnen der angeschlossenen Arbeitgebenden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die versicherten Personen bzw. Rentner/Rentnerinnen der obligatorisch zur PK Uri zugehörenden Arbeitgebenden.

Artikel 6 Beginn und Ende der Versicherung

¹Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar:

- a) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahrs;
- b) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahrs.

²Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrags zwischen der PK Uri und dem angeschlossenen Arbeitgebenden.

³Die obligatorische Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

⁴Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der obligatorischen Versicherung, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Artikel 7 Urlaubsversicherung

¹Während eines befristeten und vom Arbeitgebenden bewilligten unbezahlten Urlaubs von mindestens einem Monat und maximal zwei Jahren kann die versicherte Person auf schriftlichen Antrag für die Risiken Tod und Invalidität weiter versichert werden, sofern sie die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Sie bezahlt für die Urlaubsversicherung einen Risikobeitrag von 3 Prozent des versicherten Lohns. Die Kassenkommission kann einen Mindestbetrag festlegen.

²Der versicherte Lohn entspricht jenem vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.

2.4221

³ Wird bei einem befristeten unbezahlten Urlaub nach Absatz 1 kein Gesuch für die Urlaubsversicherung eingereicht, hat dies den unmittelbaren Austritt aus der PK Uri zur Folge.

Artikel 8 Versicherter Lohn/Koordinationsabzug

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Artikel 9, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug). Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem Betrag gemäss Artikel 8 Absatz 2 BVG.

² Wird der bei der PK Uri anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erworben, vermindert sich der Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³ Bei teilinvaliden versicherten Personen entspricht der Koordinationsabzug höchstens jenem gemäss Absatz 1 multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt (Art. 33 Abs. 2).

Artikel 9 Anrechenbarer Jahresverdienst

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Die Kassenkommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einem Reglement.

² Die Kassenverwaltung setzt den anrechenbaren Jahresverdienst aufgrund der Meldung der Arbeitgebenden zu Beginn des Kalenderjahrs für das ganze Jahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn jedoch während eines Kalenderjahrs um mehr als 20 Prozent gegenüber dem zuletzt gemeldeten Jahresverdienst oder wird ein Dienstverhältnis zu einem Arbeitgebenden begründet oder beendet, wird der anrechenbare Jahresverdienst während des Kalenderjahrs neu festgesetzt. Die Kassenverwaltung kann mit Arbeitgebenden abweichende Regelungen vereinbaren.

³ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdiensts, entscheidet die Kassenverwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgebenden im Sinn der Verordnung erworben wurde, kann nicht versichert werden.

Artikel 10 Gesundheitserklärung, Vorbehalt

¹ Jede versicherte Person hat gegenüber der PK Uri bei Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Gesundheitserklärung auszufüllen, zu unterzeichnen und einzureichen.

² Bestehen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Versicherungsrisiko, kann die Kassenverwaltung die Gesundheitserklärung durch die Vertrauensärztin

2.4221

oder den Vertrauensarzt prüfen lassen oder einen vertrauensärztlichen Untersuchung anordnen.

³Liegt wegen einer bestehenden oder zu Rückfällen neigenden Krankheit ein wesentlich erhöhtes Versicherungsrisiko vor, so wird die versicherte Person unter einem Versicherungsvorbehalt gemäss Absatz 8 versichert.

⁴Hat die versicherte Person unwahre beziehungsweise unvollständige Angaben gemacht, so kann die Kassenverwaltung innert 30 Tagen nach der Entdeckung des Irrtums einen rückwirkenden Versicherungsvorbehalt anbringen.

⁵Wird trotz einmaliger Mahnung keine Gesundheitserklärung eingereicht, wird die versicherte Person mit einem Vorbehalt in die PK Uri aufgenommen. Der Vorbehalt bezieht sich auf sämtliche Versicherungsrisiken, die bei Beginn des Versicherungsverhältnisses einen Versicherungsvorbehalt gerechtfertigt hätten.

⁶Vorbehalte sind auf fünf Jahre befristet. Grund und Dauer der Vorbehalte werden der versicherten Person schriftlich mitgeteilt.

⁷Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

⁸Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die für den Invaliditäts- und Todesfall versicherten Leistungen lebenslänglich gekürzt, wenn die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt feststellt, dass die Invalidität oder der Tod die gleiche Ursache haben wie der Vorbehalt. Die Mindestansprüche nach BVG bleiben in jedem Fall gewahrt.

⁹Die Kürzung der versicherten Leistungen richtet sich nach dem Jahr nach dem Eintritt, in dem die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, eintrat. Falls dem Tod keine Arbeitsunfähigkeit vorausging, ist der Zeitpunkt des Todes massgebend. Der jeweilige Kürzungssatz ist in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. Zeitpunkt des Todes	Kürzung der versicherten Leistungen
a) 1. Jahr nach dem Eintritt	100 Prozent
b) 2. Jahr nach dem Eintritt	80 Prozent
c) 3. Jahr nach dem Eintritt	60 Prozent
d) 4. Jahr nach dem Eintritt	40 Prozent
e) 5. Jahr nach dem Eintritt	20 Prozent

Artikel 11 **Auskunfts-, Melde- und Informationspflicht**

¹Die versicherte Person, der Rentner, die Rentnerin oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der PK Uri oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die PK Uri zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

2.4221

² Bei einer Meldepflichtverletzung kann die PK Uri unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.

³ Die versicherten Personen haben der PK Uri Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und der Wohneigentumsförderung nach Artikel 30a ff. BVG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

⁴ Die Arbeitgebenden haben der PK Uri alle versicherten Personen und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss FZG erforderlich sind.

⁵ Die PK Uri informiert die versicherten Personen jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Artikel 12 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die PK Uri weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

Artikel 13 Verfügung der Organe der AHV/IV

¹ Die zuständigen Organe der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) stellen der PK Uri die Verfügungen zu, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die PK Uri verbindlich.

² Die PK Uri prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die PK Uri entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

Artikel 14 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

¹ Werden versicherten Personen, den Rentnern, den Rentnerinnen oder ihren Hinterbliebenen Leistungen entrichtet, auf welche sie weder nach dieser Verordnung noch nach dem BVG Anspruch gehabt hätten, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung bösgläubig entgegennimmt, hat zudem einen Verzugszins zu entrichten. Die Kassenkommission legt den Verzugszins fest (Art. 54).

² Der Anspruch auf Rückzahlung kann mit Leistungen der PK Uri verrechnet werden. In Härtefällen kann die Kassenkommission bei gutem Glauben der

2.4221

Empfangenden auf schriftlich begründeten Antrag hin entscheiden, dass auf die Rückforderung verzichtet wird.

2. Kapitel: **LEISTUNGEN**

1. Abschnitt: **Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen**

Artikel 15 Entstehung und Untergang des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der PK Uri versichert war. Die Leistungen werden auf schriftliche Anmeldung ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. nach Ablauf der Lohnfortzahlung folgt. Er erlischt am Monatsende nach dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Artikel 16 Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und vorschüssig als Renten in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die PK Uri richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als 6 Prozent, die Halbwaisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

³ Beträgt das Altersguthaben bzw. die Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Altersrücktritts, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kapitalleistung maximal Fr. 50 000.–, kann auf Antrag der versicherten Person diese in Kapitalform bezogen werden.

⁴ Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt bis zu 50 Prozent des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alters-Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

⁵ Der teilweise Bezug der Altersrente als Kapitalabfindung gemäss Absatz 4 kann nicht mit einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung kumuliert werden, wenn das Total der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung sowie die Kapitalabfindung für eine Altersrente zusammen zu einer Kürzung der versicherten Leistungen um mehr als 50 Prozent führen.

⁶ Das unwiderrufliche Begehren für eine Kapitalabfindung nach Absatz 3, 4 oder 5 muss der PK Uri spätestens drei Monate vor dem effektiven Alters-

2.4221

rücktritt schriftlich vorliegen. Ehegatten haben das Begehren mitzuunterzeichnen. Dabei ist der Betrag oder Prozentsatz verbindlich festzulegen

Artikel 17 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile / Koordination

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Es sind dies Taggelder, Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilfflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

³ Anspruchsberechtigten von Invalidenleistungen wird zudem das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

Artikel 18 Kürzung von Leistungen bei schwerem Verschulden¹¹

¹ Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die IV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht verletzt oder die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die AHV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

³ In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Kassenkommission entscheidet abschliessend darüber.

Artikel 19 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die PK Uri tritt bei der Entstehung eines Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein. Die anspruchsberechtigte Person hat die Ansprüche abzutreten. Die Leistungen werden so lange aufgeschoben, bis die Abtretungserklärung vorliegt.

¹¹ Artikel 21 ATSG, SR 830.1

2.4221**Artikel 20** Vorschussleistungen der PK Uri

¹Die PK Uri kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

²Die PK Uri tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Artikel 21 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen der PK Uri kann unter Vorbehalt von Artikel 43 vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 22 Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung

¹Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PK Uri der Teuerung angepasst. Die Kassenkommission entscheidet darüber jährlich.

²Die PK Uri führt zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs nach Absatz 1 einen Teuerungsfonds. Der Teuerungsfonds wird aus den Teuerungsbeiträgen geüfnet (Art. 45 Abs. 3). Die Kassenkommission kann zudem freie Mittel der PK Uri dem Teuerungsfonds zuweisen. Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds zur Behebung der Unterdeckung aufgelöst.

³Der Teuerungsfonds darf den Betrag von 10 Prozent des Deckungskapitals Renten nicht übersteigen.

2. Abschnitt: Versicherungsleistungen**1. Unterabschnitt: Altersleistungen****Artikel 23** Altersgutschriften

¹Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohns
a) 25 bis 31 Jahre	12 Prozent
b) 32 bis 41 Jahre	17 Prozent
c) 42 bis 51 Jahre	22 Prozent
d) 52 bis 58 Jahre	29 Prozent
e) 59 bis 62 Jahre	25 Prozent
f) 63 bis 65 Jahre	18 Prozent

²Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahrs entrichtet, erfolgt die Altersgutschrift anteilmässig.

2.4221**Artikel 24** Altersguthaben

¹ Das Altersguthaben besteht aus:

- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
- b) den Altersgutschriften samt Zinsen;
- c) den freiwilligen Einkäufen samt Zinsen.

² Der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben wird jährlich im Voraus festgelegt (Art. 54). Wenn auf den Stichtag (Art. 51) hin keine Unterdeckung vorliegt, ist im Minimum der BVG-Mindestzinssatz anzuwenden.

Artikel 25 Anspruch auf Altersrente und Höhe der Altersrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine ganze Altersrente:

- a) nach Vollendung des 58. Altersjahrs, sofern das Arbeitsverhältnis beendet oder die Versicherungspflicht entfallen ist; oder
- b) spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahrs.

² Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

³ Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
a) 58 Jahre	5,15 Prozent
b) 59 Jahre	5,30 Prozent
c) 60 Jahre	5,45 Prozent
d) 61 Jahre	5,60 Prozent
e) 62 Jahre	5,75 Prozent
f) 63 Jahre	5,90 Prozent
g) 64 Jahre	6,05 Prozent
h) 65 Jahre	6,20 Prozent

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.

Artikel 26 Teil-Altersrente

¹ Die versicherte Person kann ab dem Zeitpunkt, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet hat und ihren Beschäftigungsgrad um mindestens 25 Prozent der Normalarbeitszeit herabsetzt, eine Teil-Altersrente verlangen. Eine versicherte Person, welche bereits zwei Teil-Altersrenten bezieht, kann keine weitere Teil-Altersrente verlangen.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis des Beschäftigungsgrads der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Artikel 25 Absatz 3 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

2.4221

³Der Anspruch entsteht frühestens im Zeitpunkt der Anmeldung. Die Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

Artikel 27 Freiwillige Überbrückungsrente

¹Wer eine Altersrente der PK Uri bezieht, hat längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters Anspruch auf eine freiwillige Überbrückungsrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, ungekürzten AHV-Altersrente. Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht. Die freiwillige Überbrückungsrente wird auf schriftlichen Antrag grundsätzlich ab dem Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt unter Vorbehalt von Artikel 26 für die ganze Bezugsdauer unverändert. Wurde der bei der PK Uri massgebende Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erzielt, berechnet sich die freiwillige Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre vor der Entstehung des Anspruchs. Die bezugsberechtigte Person einer Teil-Altersrente hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-Überbrückungsrente. Eine reduzierte Überbrückungsrente erhält, wer nicht die letzten fünf Jahre vor Entstehung des Anspruchs ununterbrochen bei der PK Uri versichert war. Fehlende Monate und Jahre werden mit einem Beschäftigungsgrad von null Prozent gerechnet.

²Der Zeitpunkt zum Bezug einer freiwilligen Überbrückungsrente kann durch die versicherte Person festgelegt werden. Ein Unterbruch des Bezugs ist nicht möglich.

³Die versicherte Person trägt die Kosten der vor der Vollendung des 62. Altersjahrs bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente zu 100 Prozent in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen.

⁴Die Kürzung gemäss Absatz 3 wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes bei Beendigung des Anspruchs auf die freiwillige Überbrückungsrente und der Summe der von den Anspruchsberechtigten zu finanzierenden freiwilligen Überbrückungsrente berechnet.

⁵Die versicherte Person darf höchstens so viel freiwillige Überbrückungsrente beziehen, dass die Kürzung gemäss Absatz 4 die Altersrente nicht übersteigt. Im Zeitpunkt der Kürzung gilt Artikel 16 Absatz 2.

⁶Der Arbeitgebende trägt 100 Prozent der Kosten der zwischen der Vollendung des 62. Altersjahrs und dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente. Die Kassenverwaltung stellt den betreffenden Arbeitgebenden die Aufwendungen jährlich in Rechnung.

⁷Erzielt der Rentner oder die Rentnerin nach dem vorzeitigen Altersrücktritt aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, ist er oder sie verpflichtet, der PK Uri das jährlich erzielte Erwerbseinkommen zu melden. Die Überbrückungsrente wird entsprechend gekürzt, falls das Gesamteinkommen des Rentners oder der

2.4221

Rentnerin das – auf eine hundertprozentige Anstellung hochgerechnete – zuletzt bezogene Einkommen vor der Pensionierung übersteigt. Kapitalbezüge sind anzurechnen.

Artikel 28 Alters-Kinderrente

¹Wem eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

²Die Alters-Kinderrente entspricht 20 Prozent der BVG-Altersrente. Bezieht die versicherte Person eine Teilaltersrente, besteht ein anteilmässiger Anspruch.

2. Unterabschnitt: Hinterlassenenleistungen**Artikel 29** Witwen-/Witwerrente

¹Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der verstorbenen Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;
- b) Sie bezieht eine Rente der Invalidenversicherung von 50 Prozent.

²Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat die verwitwete Person Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a) Die verwitwete Person hat das 45. Lebensjahr vollendet;
- b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.

³Die Rente beträgt 66% Prozent:

- a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

⁴Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Deren Hinterlassene haben der PK Uri das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die PK Uri kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁵Hat die verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1 oder 2, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3 ausgerichtet. Beim Tod einer versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a.

2.4221

⁶Wurde die Ehe erst nach dem Altersrücktritt geschlossen, richtet sich der Rentenanspruch und die Rentenhöhe nach den Mindestbestimmungen gemäss BVG (BVG-Minimalleistung).

Artikel 30 Rente des geschiedenen Ehegatten

¹Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin ist der geschiedene dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss Artikel 29 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

²Die Rente oder die Abfindung der gemäss Absatz 1 anspruchsberechtigten Person wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt.

³Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Artikel 31 Waisenrente

¹Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin haben deren Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

²Die Waisenrente beträgt für Halbweise 16⅔ Prozent, für Vollweise 33⅓ Prozent:

- a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

³Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁴Die Pflegekinder haben den gleichen Anspruch, sofern die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Artikel 32 Todesfallkapital

¹Entsteht beim Tod einer versicherten Person kein Anspruch auf Leistungen (Rente oder Abfindung) gemäss Artikel 29 und 30, richtet die PK Uri, sofern Anspruchsberechtigte gemäss Absatz 2 vorhanden sind, ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens aus. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

²Anspruchsberechtigte Personen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den

2.4221

letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

- b) Kinder der versicherten Person;
- c) Eltern und Geschwister der versicherten Person.

Hinterlässt die versicherte Person Begünstigte nach Buchstabe a, haben Personen nach Buchstaben b und c keinen Anspruch. Personen nach Absatz 2 Buchstabe a, die eine Witwen- oder Witwerrente oder Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital. Absatz 3 geht vor.

³ Allfällige begünstigte Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a müssen der PK Uri vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt worden sein. Fehlt diese Mitteilung, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital für Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a.

⁴ Die versicherte Person kann der PK Uri schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (Abs. 2 Bst. a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen ihre Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der jeweiligen Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁵ Hat die PK Uri eine Waisenrente gemäss Artikel 31 auszurichten, wird der Barwert der zu erbringenden Leistung bis zum angenommenen Schlussalter 25 berechnet. Das auszurichtende Todesfallkapital wird um diesen Barwert reduziert.

3. Unterabschnitt: Invalidenleistungen

Artikel 33 Invalidenrente

¹ Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, denen eine Invalidenrente der IV zugesprochen wird und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PK Uri versichert waren.

² Ein Anspruch gegenüber der PK Uri auf eine Invalidenrente besteht im gleichen Ausmass wie bei der IV:

- a) auf eine viertel Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent;
- b) auf eine halbe Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent;
- c) auf eine dreiviertel Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent;
- d) auf eine ganze Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der IV. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange die versi-

2.4221

cherte Person den vollen Lohn, die Lohnfortzahlung oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beträgt und wenn der Arbeitgebende mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

⁴Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

Artikel 34 Höhe der Invalidenrente

¹Eine ganze Invalidenrente ergibt sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes im Rücktrittsalter 63 gemäss Artikel 25 mit dem massgebenden Altersguthaben. Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 63. Altersjahrs entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.

²Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b ab dem massgebenden Alter 43, jedoch höchstens für die bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozent.

Artikel 35 Invaliden-Kinderrenten

Der versicherten Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Halbwaisenrente. Für die Invaliden-Kinderrente gelten die gleichen Abstufungen wie für die Invalidenrente.

Artikel 36 Altersguthaben bei Invalidität

¹Das Altersguthaben der Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, wird für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b weitergeführt.

²Das Altersguthaben der versicherten Person, die eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalid Person gemäss Absatz 1 weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

2.4221**3. Abschnitt: Freiwillige Leistungen****Artikel 37** Härtefonds

¹ Die Kassenkommission kann in Härtefällen aus dem Härtefonds freiwillige Leistungen sprechen.

² Der Härtefonds wird aus freiwilligen Beiträgen Dritter und aus freien Mitteln der PK Uri geöffnet.

4. Abschnitt: Austrittsleistungen**Artikel 38** Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss Artikel 6 Absatz 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat die austretende Person das 58. Altersjahr vollendet, erhält sie die Freizügigkeitsleistung, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebenden verlangt oder bei den zuständigen Stellen als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben gemäss Artikel 24 (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Anspruch gemäss Artikel 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG). Ein allfälliges Vorbezugskonto wird von der so berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen.

³ Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG entspricht:

- a) den Eintrittsleistungen der versicherten Person samt Zins;
- b) den von der versicherten Person bis zum 31. Dezember 2010 bezahlten Beiträgen ohne Zusatzbeiträge, ohne Zins. Wurden während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge bezahlt, so fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
- c) den von der versicherten Person nach dem 1. Januar 2011 für das Alterssparen (die Altersgutschriften) bezahlten Beiträge mit Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

Der Zinssatz für die Berechnung nach Buchstabe a und c richtet sich nach dem FZG. Er wird im Falle einer Unterdeckung auf den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben herabgesetzt (Art. 50 und Art. 54 Abs. 2 Bst. j).

⁴ Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der PK Uri. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen.

2.4221

Überweist die PK Uri die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist, frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt, ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.

⁵ Im Falle einer Teilliquidation der PK Uri wegen Kündigung eines Anschlussvertrages durch einen angeschlossenen Arbeitgebenden kann der versicherte Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen werden (Art. 53d Abs. 3 BVG). Die Kassenkommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem besonderen Reglement zur Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Artikel 39 Übertragung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Dazu übermittelt die austretende Person der PK Uri innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Daten.

² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der PK Uri mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die PK Uri der Auffangeinrichtung nach sechs Monaten die Freizügigkeitsleistung samt Zins.

³ Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- b) sie die Schweiz endgültig verlässt; Artikel 25 f FZG bleibt vorbehalten;
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Ist die versicherte Person verheiratet, wird die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten ausgerichtet. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

Artikel 40 Freizügigkeitsleistung bei Auflösung eines Anschlussvertrags

Werden Freizügigkeitsleistungen durch die Auflösung eines Anschlussvertrags ausgelöst, gelten im Falle einer Unterdeckung die vertraglichen Bedingungen bzw. das Teilliquidationsreglement.

Artikel 41 Verspätete Austrittsmeldung

Wird die Überweisung der Freizügigkeitsleistung aufgrund einer verspäteten Austrittsmeldung durch den Arbeitgebenden nicht valutagerecht ausgeführt, können dem meldungspflichtigen Arbeitgebenden die daraus resultierenden Zinskosten in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal im Jahr.

2.4221**5. Abschnitt: Freizügigkeitsähnliche Leistungen****Artikel 42** Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der PK Uri sind:

- a) Vorbezug gemäss Artikel 43;
- b) Verpfändung gemäss Artikel 43;
- c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Artikel 22 FZG.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

³ Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei der Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung wird ein Vorbezugskonto geführt.

Artikel 43 Vorbezug und Verpfändung

¹ Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 62. Lebensjahr:

- a) von der PK Uri einen Vorbezug verlangen; oder
- b) ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a) für Wohneigentum für den eigenen Bedarf; und
- b) für den Erwerb von Anteilsscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die die versicherte Person selbstbenutztes Wohneigentum mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Ist die versicherte Person verheiratet, hat der Ehegatte dem Vorbezug bzw. der Verpfändung schriftlich zuzustimmen.

⁵ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

⁶ Die PK Uri kann während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

⁷ Die PK Uri vermittelt der versicherten Person auf Antrag eine Zusatzversicherung. Diese soll die Differenz zwischen den vollen und den wegen des Vorbezugs verminderten Risikoleistungen der PK Uri decken.

2.4221**Artikel 44** Vorbezugskonto

¹ Bei einem Vorbezug, einer Pfandverwertung oder Auszahlung scheidungsrechtlicher Ansprüche wird ein verzinsliches Vorbezugskonto eingerichtet. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Altersguthaben.

² Das Vorbezugskonto setzt sich zusammen aus:

- a) dem für Wohneigentum bezogenen Betrag;
- b) dem ausbezahlten Betrag aus scheidungsrechtlichen Ansprüchen;
- c) Zins und Zinseszinsen.

³ Bei Rückzahlungen vermindert sich das Vorbezugskonto um den entsprechenden Betrag.

⁴ Der Saldo des Vorbezugskontos wird der versicherten Person jährlich auf dem Leistungsausweis mitgeteilt.

⁵ Im Falle eines Austritts wird der Saldo des Vorbezugskontos mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet. Beim Altersrücktritt, bei Tod oder Invalidität werden die Leistungen der PK Uri gekürzt, indem das Altersguthaben um den Saldo des Vorbezugskontos vermindert wird.

⁶ Das in der Schattenrechnung geführte Vorbezugskonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Altersguthabens nach Artikel 18 FZG, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Vorbezugskonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.

3. Kapitel: FINANZIERUNG**1. Abschnitt: Ordentliche Finanzierung****Artikel 45** Beiträge

¹ Der Arbeitgebende und die versicherte Person entrichten der PK Uri folgende Beiträge, welche in Prozenten des versicherten Lohns angegeben sind. Mit «Alter» sind die Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften, mit «Risiko» diejenigen zur Finanzierung der Risikoleistungen und mit «TB» die Teuerungsbeiträge gemeint:

Versicherte Person					Arbeitgebende			
Massgebendes								
Alter	Alter	Risiko	TB	Total	Alter	Risiko	TB	Total
18–24	0.0	0.8	1.0	1.8	0.0	0.9	1.2	2.1
25–31	6.0	0.8	1.0	7.8	6.0	0.9	1.2	8.1
32–41	8.0	0.8	1.0	9.8	9.0	0.9	1.2	11.1
42–51	9.5	0.8	1.0	11.3	12.5	0.9	1.2	14.6
52–58	10.0	0.8	1.0	11.8	19.0	0.9	1.2	21.1
59–62	10.0	0.8	1.0	11.8	15.0	0.9	1.2	17.1
63–65	9.0	0.8	1.0	10.8	9.0	0.9	1.2	11.1

2.4221

²Die Kassenkommission kann bei Bedarf die Beiträge für Risiko bis auf 1 Prozent versicherte Person und 1,2 Prozent Arbeitgebende erhöhen.

³Die Teuerungsbeiträge werden dem Teuerungsfonds (Art. 22 Abs. 2) zugewiesen. Hat der Teuerungsfonds die Höhe gemäss Artikel 22 erreicht, entfallen die Teuerungsbeiträge.

⁴Werden Sanierungsbeiträge erhoben (Art. 49), entfallen die Teuerungsbeiträge.

⁵Der Arbeitgebende schuldet der PK Uri die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil der versicherten Person bei der Lohnzahlung ab.

⁶Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt und geschuldet. Bei Fälligkeit ist der Schuldner sofort in Verzug, die Beiträge sind mit einem Verzugszins zu verzinsen.

Artikel 46 Eintrittsleistungen/freiwilliger Einkauf

¹Die versicherte Person ist verpflichtet, der PK Uri Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen zu übertragen.

²Die versicherte Person kann jederzeit bis zur Fälligkeit von Leistungen freiwillige Einkäufe erbringen. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind nicht zulässig. Die versicherte Person hat vorgängig den Fragebogen für freiwilligen Einkauf und die Gesundheitserklärung einzureichen. Artikel 10 und Artikel 11 gelten sinngemäss für die durch den freiwilligen Einkauf zusätzlich versicherten Leistungen.

³Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Einkäufe berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Einkäufe entstanden ist. Die PK Uri erstattet den freiwilligen Einkauf in diesem Fall den Anspruchsberechtigten zurück.

⁴Der freiwillige Einkauf wird wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Das Altersguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss der Tabelle im Anhang nicht übersteigen. Der versicherten Person wird jährlich auf dem Leistungsausweis der höchstmögliche Einkaufsbetrag mitgeteilt. Pro Jahr darf nur ein freiwilliger Einkauf erfolgen.

⁵Die versicherte Person kann eine Kürzung der Leistungen beim Altersrücktritt vor Erreichen des Rentenalters durch einen freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise verhindern. Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass die Altersrente der mutmasslich versicherten Altersrente im Rentenalter entspricht. Bei der Berechnung der mutmasslichen versicherten Altersrente werden das vorhandene Altersguthaben und die künftigen Altersgutschriften mit einem Zins von 1,5 Prozent hochgerechnet. Der freiwillige Einkauf ist jedoch erst zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt und eine definitive Anmeldung zur Ausrichtung einer Altersrente erfolgt ist. Der freiwillige Einkauf hat spätestens einen Monat vor dem Altersrücktritt zu erfolgen.

2.4221

⁶ Hat eine versicherte Person freiwillige Einkäufe erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁷ Hat eine versicherte Person Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst getätigt werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Artikel 30d Absatz 3 Buchstabe a BVG nicht mehr zulässig, kann die versicherte Person freiwillige Einkäufe erbringen. Die freiwilligen Einkäufe dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag erreichen.

Artikel 47 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt:

- a) für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person;
- b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahrs der versicherten Person;
- c) für die Teuerungs- und Sanierungsbeiträge (Art. 45 und Art. 49) am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahrs der versicherten Person.

² Die Beitragspflicht endet, wenn:

- a) die Versicherung endet;
- b) die versicherte Person eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c) die versicherte Person das Rentenalter erreicht hat.

Artikel 48 Verwaltungskosten

¹ Die PK Uri trägt sämtliche Verwaltungskosten.

² Die Arbeitgebenden leisten an die PK Uri Verwaltungskostenbeiträge von 0,5 Prozent des versicherten Lohns. Diese werden monatlich in Rechnung gestellt.

³ Die PK Uri kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einer versicherten Person verursacht werden, Gebühren erheben.

2. Abschnitt: Ausserordentliche Finanzierung/Sanierung**Artikel 49** Sanierungsbeiträge

¹ Wenn der Deckungsgrad der PK Uri am Stichtag (Art. 51) weniger als 100 Prozent beträgt, erhebt die PK Uri ab dem Folgejahr Sanierungsbeiträge.

2.4221

² Es werden insgesamt folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen erhoben:

mindestens 3 Prozent,

maximal 4 Prozent

Deckungsgrad 98 Prozent und höher

mindestens 4 Prozent,

maximal 5 Prozent

Deckungsgrad 95 Prozent und höher

mindestens 5 Prozent,

maximal 7 Prozent

Deckungsgrad 90 Prozent und höher

7 Prozent

Deckungsgrad unter 90 Prozent

Die Sanierungsbeiträge gehen je zur Hälfte zulasten der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

³ Der Arbeitgebende schuldet der PK Uri die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil der versicherten Person bei der Lohnzahlung ab.

Artikel 50 Minderverzinsung der Altersguthaben/
Beteiligung durch Arbeitgebende

¹ Werden Sanierungsbeiträge (Art. 49) erhoben, muss eine Minderverzinsung der Altersguthaben erfolgen. Eine Minderverzinsung bedeutet, dass der Zinssatz gemäss Artikel 24 Absatz 2 kleiner ist als der BVG-Mindestzinssatz.

² Der Zinssenkungssatz (Reduktion unter den BVG-Mindestzinssatz) beträgt mindestens 0,25 Prozentpunkt und maximal 1 Prozentpunkt.

³ Der Zinssenkungssatz darf nicht höher sein als der BVG-Mindestzinssatz.

⁴ Erfolgt eine Minderverzinsung, erbringen die Arbeitgebenden in jedem Kalenderjahr der Minderverzinsung eine Sanierungsbeteiligung. Die Beteiligung wird für jeden Arbeitgebenden separat ermittelt und entspricht 50 Prozent des Betrags, der sich ergibt, wenn die Summe der am 31. Dezember des Vorjahrs vorhandenen Freizügigkeitsleistungen der versicherten Personen des entsprechenden Arbeitgebenden mit dem Zinssenkungssatz (Abs. 2 und Abs. 3) multipliziert wird. Der Betrag wird am 30. Juni fällig.

Artikel 51 Stichtag/Dauer der Sanierung

¹ Als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrads gilt der 30. November.

² Die Sanierungsmassnahmen werden jeweils für ein ganzes Kalenderjahr beschlossen und gelten für das folgende Kalenderjahr.

³ Sobald am 30. November ein mutmasslicher Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird, sind die Sanierungsmassnahmen ab dem Folgejahr abzusetzen.

2.4221**4. Kapitel: ORGANISATION****Artikel 52** Regierungsrat

Der Regierungsrat wählt das Personal der PK Uri gemäss Personalverordnung¹² und Personalreglement¹³.

Artikel 53 Organe

Organe der PK Uri sind die Kassenkommission und die Kassenverwaltung.

Artikel 54 Kassenkommission

¹Die Kassenkommission ist das oberste Organ. Sie leitet die PK Uri nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des übergeordneten Rechts sowie nach den aufsichtsrechtlichen Weisungen. Sie bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Sie trifft Grundsatzentscheide in den Bereichen Vorsorge, Vermögensanlage, Organisation und Kommunikation.

²Die Kassenkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Reglementen und Weisungen zur Führung und Organisation der PK Uri sowie zur Vermögensverwaltung und -anlage;
- b) Festlegung der Anlagestrategie und periodische Überwachung der Anlagetätigkeit;
- c) Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der PK Uri;
- d) Ergreifung von Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung;
- e) Information des Regierungsrats und vorschlagen von erforderlichen Massnahmen;
- f) Vorbereitung der Geschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fallen;
- g) Wahl des paritätisch zusammengesetzten Anlageausschusses und deren Präsidenten bzw. Präsidentin;
- h) Wahl der Revisionsstelle, des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge und des Vertrauensarztes bzw. der Vertrauensärztin;
- i) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes mit Kenntnisgabe an den Regierungsrat und an das Präsidium der Landrätlichen Finanzkommission;
- j) jährliche Festlegung der Zinssätze für das folgende Geschäftsjahr;
- k) jährliche Entscheidung über Anpassungen der Renten an die Preisentwicklung;
- l) Behandlung von Eingaben an die Kassenkommission aus dem Versichertenkreis;

¹² RB 2.4211

¹³ RB 2.4213

2.4221

- m) Entscheidung zur Führung von Prozessen vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten;
- n) Festlegung des mutmasslich entgangenen Verdienstes gemäss Artikel 17 Absatz 1;
- o) Bestimmung über die Zuwendungen von allfälligen Gewinnen der PK Uri an den Teuerungsfonds;
- p) Zuweisung freier Mittel an den Härtefonds und Verfügung über diesen Fonds;
- q) Erlass des Reglements über die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile (Art. 9 Abs.1);
- r) Erlass des Reglements über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation (Art. 38 Abs. 5) (zwingende Genehmigung durch Aufsichtsbehörde);
- s) Erlass des Reglements über das Wahlverfahren der Mitglieder der Kassenkommission aus dem Kreis der Arbeitnehmenden (Art. 55 Abs. 2);
- t) Bestimmung des neutralen Schiedsrichters oder der neutralen Schiedsrichterin bei Stimmengleichheit (Art. 55 Abs. 4);
- u) Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die PK Uri.

Artikel 55 Zusammensetzung der Kassenkommission/
Verfahren bei Stimmengleichheit

¹Die paritätisch zusammengesetzte Kassenkommission besteht aus zehn Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin sowie vier weitere Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgebenden werden vom Regierungsrat gewählt. Diese sind Mitglieder der exekutiven Instanz der Arbeitgebenden gemäss Artikel 4 und 5.

²Die übrigen fünf Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der versicherten Personen werden von den versicherten Personen gewählt. Die Kassenkommission erlässt dazu ein Wahlreglement.

³Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen.

⁴Bei Stimmengleichheit bestimmt die Kassenkommission einen neutralen Schiedsrichter, der das Verfahren festlegt. Kann sie sich nicht einigen, erfolgt die Ernennung durch die BVG-Aufsichtsbehörde.

⁵Die Mitglieder der Kassenkommission werden auf die für die ständigen Kommissionen des Regierungsrats geltende Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Kassenkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁶Die Kassenkommission ist beschlussfähig, wenn der Präsident bzw. die Präsidentin oder Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin sowie fünf weitere Mitglieder, je drei aus dem Kreis der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, anwesend sind.

2.4221**Artikel 56** Kassenverwaltung

¹ Die Kassenverwaltung setzt sich aus Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin, Vermögensverwalter bzw. Vermögensverwalterin und Mitarbeitenden zusammen.

² Die Kassenverwaltung vertritt die PK Uri nach aussen, informiert wo zuständig und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit der Kassenkommission oder übergeordneter Organe fallen.

³ Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Kassenkommission und des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil. Die Kassenverwaltung erstellt die Protokolle.

Artikel 57 Aufsichtsbehörde

Die für den Kanton Uri zuständige BVG-Aufsicht übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus.

Artikel 58 Revisionsstelle

Die Kassenkommission beauftragt eine im Rahmen des BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet der Kassenkommission schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Artikel 59 Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge

Die Kassenkommission beauftragt zur periodischen Überprüfung der PK Uri einen anerkannten Experten bzw. eine anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge. Dieser bzw. diese nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Kassenkommission Bericht.

5. Kapitel: RECHTSPFLEGE**Artikel 60** Beschlüsse

Die Organe der PK Uri erlassen entsprechend ihren Kompetenzen über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Artikel 61 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen der PK Uri, Arbeitgebenden und Anspruchsberechtigten entscheidet das Obergericht im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

2.4221

² Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

⁴ Vor der Klageeinreichung können die begründeten Klagebegehren der PK Uri schriftlich mitgeteilt werden. Die PK Uri nimmt dazu innert 30 Tagen schriftlich Stellung.

6. Kapitel: **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Übergangsbestimmungen**

Artikel 62 Übergangsbestimmungen

¹ Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts einer versicherten Person mit Jahrgang 1952 und älter, die seit dem 31. Dezember 2010 ununterbrochen bei der PK Uri versichert war, darf nicht tiefer sein als er bei einem fiktiven Altersrücktritt am 31. Dezember 2010 anwendbar gewesen wäre.

² Für versicherte Personen mit Jahrgang 1953, die seit dem 31. Dezember 2010 ununterbrochen bei der PK Uri versichert waren, wird für den Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts ein garantierter Umwandlungssatz wie folgt festgelegt:

Für den Jahrgang 1953:

Geburtsmonat (Jahrgang 1953)											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Garantierter Umwandlungssatz in Prozent											
5,383	5,367	5,35	5,333	5,317	5,30	5,283	5,267	5,25	5,233	5,217	5,20

³ Die Invalidenrente einer versicherten Person mit Jahrgang 1953 und älter, die im Zeitpunkt des Rentenbeginns das 58. Altersjahr vollendet hat, ist mindestens so hoch wie die sofort beginnende Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

⁴ Für allfällige Sanierungsmassnahmen im ersten Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrads der 30. November des Vorjahrs des Inkrafttretens.

2. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 63 Geltung früheren Rechts

¹ Die Verordnung vom 30. September 1992 über die Pensionskasse Uri wird angewendet auf:

2.4221

- a) die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind;
- b) die Anwartschaften der versicherten Personen, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen.

²Für die Teuerungszulage gilt für alle Rentnerinnen und Rentner das neue Recht.

Artikel 64 Aufhebung früheren Rechts

Die Verordnung vom 30. September 1992 über die Pensionskasse Uri wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 63.

Artikel 65 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang zu Artikel 46

Eine freiwillige Nachzahlung darf höchstens so hoch sein, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des Kalenderjahrs, in dem die Nachzahlung erfolgt, den Prozentsatz des versicherten Lohns gemäss nachfolgender Tabelle nicht überschreitet:

Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohns
-------	--

25	12
26	24
27	36
28	48
29	60

30	72
31	84
32	101
33	118
34	135

35	152
36	169
37	186
38	203
39	220

40	237
41	254
42	276
43	302
44	329

Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohns
-------	--

45	356
46	383
47	411
48	439
49	467

50	496
51	526
52	563
53	600
54	638

55	677
56	716
57	756
58	796
59	833

60	870
61	909
62	947
63	979
64	1012
65	1045

VERORDNUNG**zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV)**

(Änderung vom 20. Oktober 2010)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV)¹ vom 14. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Buchstabe b

Im Kanton Uri ist zur Jagd berechtigt, wer:

- b) das 20. Altersjahr erfüllt hat oder im gleichen Jahr erfüllen wird und handlungsfähig ist;

Artikel 2 Buchstabe g (neu)

Im Kanton Uri ist zur Jagd berechtigt, wer:

- g) den erforderlichen Schiessnachweis erbringt.

Artikel 5 Schiesspflicht und Waffenkontrolle

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, jährlich die auf der Jagd geführten Waffen einzuschiessen.

² Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Waffenkontrolle und das Einschiessen der Jagdwaffen.

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d

² Dabei berechtigt das Patent für:

- d) die Wasserwildjagd zur Jagd auf Stockenten, Reiherenten, Blässhühner und Kormorane.

Artikel 15a Absatz 1

¹ Wer irrtümlich ein Tier erlegt hat, muss die Jagd sofort unterbrechen und das erlegte Tier dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweisen.

¹ RB 40.3111

Artikel 44 Absatz 2

²Mit Busse bis zu Fr. 4000.– wird bestraft, wer:

- a) sich bei der Ausübung der Jagd nicht an das erteilte Patent hält (Art. 7);
- b) das Jagdpatent nicht mit sich führt (Art. 15);
- c) die Abschusskarte nicht mit sich führt (Art. 15);
- d) für die Jagd unerlaubterweise Strassen oder Seilbahnen benützt (Art. 17);
- e) die festgelegten Jagdzeiten missachtet (Art. 18);
- f) Schontage, Schonzeiten, Schongebiete oder örtliche Jagdverbote missachtet (Art. 19 bis 21);
- g) unerlaubte Waffen oder Munition verwendet (Art. 22);
- h) unerlaubterweise Hunde verwendet zur Jagd (Art. 23);
- i) die Regelung über die Abschusskontrolle und die Vorweisungspflicht missachtet (Art. 24);
- j) den Jagdbetriebsvorschriften zuwiderhandelt (Art. 25);
- k) angeordneten Hegemassnahmen zuwiderhandelt (Art. 26);
- l) mit falschen Angaben eine Wildschadenentschädigung erschleicht (Art. 31);
- m) die Strafanzeigespflicht verletzt (Art. 41);
- n) sich unberechtigterweise Fallwild aneignet (Art. 43);
- o) Wild stört (Art. 28);
- p) nach dem irrümlichen Abschuss eines Tieres die Jagd nicht sofort unterbricht und das erlegte Tier unverzüglich dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweist;
- q) die Jagdwaffe ausserhalb des vorgegebenen Zeitraums und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen auf einem Schiessplatz einschiesst, der vom zuständigen Amt² nicht bewilligt worden ist.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Thomas Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

² Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

GESCHÄFTSORDNUNG des Landrats (GO)

(Änderung vom 20. Oktober 2010)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 22. April 1998¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 40 Absatz 1

¹ Das Ratssekretariat führt das Protokoll des Landrats. Das Landratsbüro ordnet die Stellvertretung. In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Regierungsrat hierfür auf Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung zurückgegriffen werden.

Artikel 44 Sekretariat

¹ Die Standeskanzlei besorgt die administrativen Sekretariatsarbeiten des Rats, soweit sie nicht dem Ratssekretariat obliegen. Sie führt namentlich die Kontrolle über den Stand der Ratsgeschäfte, einschliesslich einer Liste der unerledigten parlamentarischen Vorstösse.

² Vom Rat oder vom Büro ausgehende Schriftstücke werden vom Ratspräsidium und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet.

³ Das Büro wählt das Ratssekretariat, das ausschliesslich dem Rat zur Verfügung steht. Im Rahmen der Geschäftsordnung des Landrats bestimmt es die Aufgaben, die das Ratssekretariat zu erfüllen hat. Das Ratssekretariat ist administrativ der Standeskanzlei angegliedert.

⁴ Das Ratssekretariat hat namentlich:

- a) das Protokoll im Ratsplenum zu führen;
- b) die Sekretariatsarbeit für die ständigen und nicht ständigen Kommissionen zu besorgen, sofern die Kommission nach Absprache mit dem Regierungsrat hierfür nicht das Sekretariat der sachbezogenen Direktion beansprucht;

¹ RB 2.3121

- c) Dokumentations- und weitere Aufträge des Präsidiums, des Büros oder einzelner Kommissionspräsidien zu erfüllen. Umfangreiche Dokumentations- und weitere Aufträge einzelner Kommissionspräsidien sind vorgängig vom Ratspräsidium zu genehmigen;
- d) den Rat, das Büro und das Präsidium in Rechts- und Verfahrensfragen zu beraten, soweit hierfür nicht der Rechtsdienst beansprucht wird.

⁵ Die Anstellung des Ratssekretariats nach Absatz 3 erfolgt im Auftragsverhältnis nach der Nebenamtsverordnung² oder im Anstellungsverhältnis nach der Personalverordnung³.

II.

Das Landratsbüro beschliesst, wann diese Änderung in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

² RB 2.2251

³ RB 2.4211

REGLEMENT**über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement, ORR)**

(Änderung vom 29. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I.

Das Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 8 Buchstabe a und b Übergangsbestimmung (neu)**Übergangsbestimmung für das Ausführungsprojekt Neue Axenstrasse, Etappen 1 und 3, Abschnitt Ingenbohl–Gumpisch, Kantone Schwyz und Uri**

¹ Für das Ausführungsprojekt Neue Axenstrasse, Etappen 1 und 3, Abschnitt Ingenbohl–Gumpisch, Kantone Schwyz und Uri, sind zuständig, im Rahmen des Voranschlags folgende nicht eindeutig bestimmte Ausgaben zu beschliessen:

- Die Baudirektion: zu Ausgaben von Fr. 500 000.– pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt;
- Das Amt für Tiefbau: zu Ausgaben von Fr. 200 000.– pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt.

² Diese Bestimmung wird gegenstandslos, sobald die Regierungen der Kantone Schwyz und Uri die Schlussrechnungen für das erwähnte Projekt genehmigt haben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 2.3322

REGLEMENT**über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement, ORR)**

(Änderung vom 19. Oktober 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I.

Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 14 Buchstabe a zusätzliches Alinea (neu)

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

a) die Direktion:

- zur Ausgabe der Zahlungskredite, die der Landrat bzw. der Regierungsrat für das Projekt Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden (ESP UT) beschliesst. Die einzelne Ausgabe darf dabei höchstens Fr. 100 000.– betragen.

Übergangsbestimmung

Die Ausgabenbefugnis der Direktion im Zusammenhang dem Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden erlischt, sobald die bewilligten Kredite aufgebraucht sind, spätestens aber Ende 2012.

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 2.3322

AZA 6460 Altdorf

